

tig befundener Gläser trifft den Eigenthümer, welcher sich nicht durch Nichtamtbuchstaben auf dem Glase oder durch das Vorgeben entschuldigen kann, daß ein Nichtamt die Nüchtheit bewirkt habe."

"Will sich der Eigenthümer dieser eignen Verantwortung für die Nüchtheit seiner Schankgläser entschlagen, so kann er dies bei mit Henkeln oder einer über dem Fuße befindlichen Einschnürung versehenen Gläsern dadurch thun, daß er sie bei einem Nichtamte zur Nüchtheit und Stempelung präsentirt."

"Diese Nüchtheit und Stempelung ist von den Nichtämtern in folgender Weise auszuführen:

"Nachdem das Glas wie gewöhnlich geprüft und der Strich eingeschiffen ist (Gläser, welche bereits einen Strich haben, werden nur dann angenommen, wenn sich der Strich den im Eingange dieser §§ gegebenen Bestimmungen entsprechend und der Inhalt richtig erweist), wird um die schwächste Stelle des Henkels oder der Einschnürung des Glases ein verzinnter Kupferdraht gelegt, die Enden desselben verschlungen und mit einer kleinen Plombe verbunden, auf welche mittelst der Plombierzange einerseits die Krone, andererseits die Nichtamtsschiffre aufgedrückt wird."

Da nun für den Stadtbezirk Dresden bereits durch Regulativ vom 29. October 1852 bestimmt ist, daß beim Ausschank und Verkaufe aller Biersorten nur solche Trinkgefäße benutzt werden dürfen, welche entweder eine ganze oder eine halbe Kanne enthalten, so wird solches mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß diese letztgedachte Bestimmung noch fortwährend in Gültigkeit verbleibt, mithin alles Benutzen von Schankgläsern, welche nicht nach $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Kannen geachtet sind, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe verboten ist.

Selbstverständlich ist das nurgedachte Regulativ vom 29. October 1852 in allen übrigen Bestimmungen, insoweit dieselben mit dem vorstehenden Inhalt der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern nicht in Einklang stehen, als aufgehoben zu betrachten.

XVII. Holzmacher-Taxe.

a) Für eine Klafter hartes Holz:

ein Mal zu schneiden und zu spalten	15 Ngr.
zwei = = = = =	20 =
drei = = = = =	23 =
vier = = = = =	25 =

b) Für eine Klafter weiches Holz oder Schaalstöcke:

ein Mal zu schneiden und zu spalten	12 Ngr.
zwei = = = = =	17 =
drei = = = = =	19 =
vier = = = = =	22 =

c) Für Wurzelstöcke:

eine Klafter klein zu machen	1 Thlr.
------------------------------	---------

d) Für Gebundholz:

eine Mandel fünfscheitiges Gebundholz zu schneiden	2 Ngr.
eine Mandel sechscheitiges Gebundholz zu schneiden	2½ Ngr.
eine Mandel hartes Gebundholz zu schneiden	3 Ngr.

e) Für das Tragen und Schaffen des Holzes bis in die Holzbehältnisse und zwar:

1) für eine Klafter 9- oder 8viertelelliges Holz, hartes oder weiches:

wenn das Holzbehältniß im Erdgeschos ist	8½ Ngr.
in das erste Stockwerk oder Souterrain	10 =
= = zweite =	11 =
= = dritte =	12 =
= = vierte =	13 =

2) für eine Klafter 7-, 6- oder 5viertelelliges Holz, hartes und weiches, incl. Wurzelstöcke:

wenn das Holzbehältniß im Erdgeschos ist	7 Ngr.
in das erste Stockwerk	8½ =
= = zweite =	10 =
= = dritte =	11 =
= = vierte =	12 =

f) für das Legen des in die Holzbehältnisse geschafften gespaltenen Holzes:

1) für eine Klafter 9- oder 8viertelelliges Holz 3 Ngr.
 2) für eine Klafter 7-, 6- oder 5viertelell. Holz 2 =

Selbstverständlich sind vorstehende Ansätze bei jeder halben Klafter auch nur zur Hälfte zu berechnen. — Das Kleinern des Holzes in außergewöhnlichem Maße ist nach freiem Uebereinkommen zu vergüten.

Bekanntmachung vom 2. November 1860.

XVIII. Taxe für Tagelöhner und Handarbeiter.

Für Hand- und Tagearbeit jeder Art, einen Tag zu 11 Arbeitsstunden ausschließlich der üblichen Frühstücks-, Mittags- und Vesperzeit gerechnet, in der Zeit vom 15. März bis 15. October: 10 Ngr.; für einen Tag von 8 Arbeitsstunden, ausschließlich der üblichen Frühstücks-, Mittags- und Vesperzeit, in der Zeit vom 16. Octbr. bis zum 14. März: 9 Ngr.

Hausrath aus- und einzuräumen und die Treppen auf- und herunterzuschaffen, des Tags 25 Ngr.

Eine Frau, welche mit dem Tragkorbe aus- und einräumen hilft, täglich 9 Ngr.

Einem Schiebeböcker für das Anfahren einer Mandel Holz von der Elbe in die Stadt 3½ Ngr.

Für eine Tonne Bier, einen Koffer oder andere Sachen von dergleichen Schwere mit dem Schiebeböcker von einer Gasse zur andern und an den verlangten Ort zu schaffen: 3 Ngr.; — für dergleichen über die Elbbrücke oder von der Stadt aus in die Vorstädte zu schaffen: 5 Ngr.

Für einen Boten, der mit Briefen über Land geschickt wird, auf jede Meile, den Rückweg mit eingerechnet: 6 Ngr.

Wer etwas über obige Taxe fordert oder deshalb die Arbeit verweigert, verfällt in nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe.

Bekanntmachung vom 2. November 1860.

XIX. Tarif für das Zerklöpfen und Tragen der Stein- und Braunkohlen.

Für das Zerklöpfen und Tragen der Stein- und Braunkohlen in die einzelnen Stagen der Häuser sollen als höchste Sätze gelten:

1) für das Zerklöpfen à Tonne — Ngr. 3 Pf.